



Vorsorgevollmacht ein unterschätztes Instrument?



Dr. Maria Kletečka -Pulker

MMag. Katharina Leitner

Keine Behandlung ohne Einwilligung

Für jede rechtmäßige medizinische Heilbehandlung gibt es zwei Voraussetzungen: Die medizinische Indikation und die Einwilligung des/der PatientIn. Wer eine/n andere/n ohne dessen/deren Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, macht sich wegen eigenmächtiger Heilbehandlung nach § 110 StGB strafbar. Lediglich wenn Gefahr im Verzug besteht, kann die Einwilligung entfallen¹. Um eine rechtswirksame Einwilligung geben zu können, muss der/die PatientIn einsichts- und urteilsfähig sein. Darunter versteht man, dass der/die PatientIn Grund und Bedeutung einer Behandlung einsehen und nach dieser Einsicht seinen Willen bestimmen kann. Die Beurteilung dieser Einwilligungsfähigkeit obliegt zunächst dem behandelnden Arzt bzw der behandelnden Ärztin und ist vom Einzelfall abhängig². Ist die Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben, hat der/die PatientIn auch das Recht, jegliche medizinische Maßnahmen – auch solche, die lebenserhaltend wären – abzulehnen.

Formen der antizipierten Selbstbestimmung

Ist der/die PatientIn nicht einsichts- und urteilsfähig und kann nicht aktuell entscheiden, gestaltet sich die Situation schwieriger. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren wichtige Instrumente geschaffen, damit der/die PatientIn eben auch in diesen Fällen weitreichend selbstbestimmt entscheiden kann. Als wichtigste Instrumente zur

¹ § 110 Abs 2 StGB, § 173 Abs 3 ABGB, § 8 Abs 3 KAKuG.

² Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker (Hrsg) Handbuch Medizinrecht, I/136.

Selbstbestimmung seien hier die Patientenverfügung³ und die Vorsorgevollmacht⁴ genannt. Beide Instrumente können zu einem Zeitpunkt, in dem der/die Errichtende noch einsichts- und urteilsfähig ist, errichtet werden und gelten für den Fall, dass diese Einsichts- und Urteilsfähigkeit wegfällt. Während jedoch bei der verbindlichen Patientenverfügung schriftlich festgehalten werden kann, welche medizinischen Maßnahmen abgelehnt werden möchten, wird bei der Vorsorgevollmacht eine Person ermächtigt, für den Fall, dass man selbst nicht mehr einsichts- und urteilsfähig ist, zu entscheiden.

Grenzen der Patientenverfügung

Die Patientenverfügung kann stets nur zur punktuellen Durchsetzung der Selbstbestimmung nutzen. Dies liegt vor allem daran, dass Inhalt der Patientenverfügung eine Ablehnung von bestimmten medizinischen Behandlungen sein kann.

Eine Herausforderung bei der Patientenverfügung stellt der Umstand dar, dass der/die PatientIn nicht über eine konkrete und gegenwärtige (unmittelbar bevorstehende) Heilbehandlung entscheidet. Er/Sie gibt vielmehr vorweg seinen Willen für künftige (mögliche oder wahrscheinliche) Situationen bekannt, die sich häufig nicht konkret abschätzen lassen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber normiert, dass aus der Patientenverfügung hervorgehen muss, dass der/die PatientIn die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt⁵.

Errichtende stoßen zudem auf die Grenzen der Patientenverfügung, wenn sie feststellen, dass ihr Wille in der Patientenverfügung sehr exakt beschrieben sein muss⁶. Nur wenn die Ablehnung der medizinischen Maßnahmen so konkret erfolgt ist, dass der/die behandelnde Arzt/Ärztin daraus den Willen des/der PatientIn tatsächlich ablesen und sich danach richten kann, ist die Patientenverfügung rechtlich bindend. Nichts desto trotz ist auch eine nicht so exakt formulierte Patientenverfügung für den medizinischen Alltag sehr bedeutend, da sie eine wesentliche Orientierungshilfe sein kann.

³ Seit 2006 gibt es in Österreich das Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG).

⁴ § 284f ABGB.

⁵ Vgl 1299 BlgNR 22. GP 3.

⁶ Das Institut für Ethik und Recht in der Medizin führt derzeit die zweite Evaluierung des Patientenverfügungs-Gesetzes durch. Ergebnisse der Studie über die rechtlichen, ethischen und faktischen Erfahrungen nach Inkrafttreten des Patientenverfügungs-Gesetzes (PatVG) von 2006-2009 sind unter <http://www.univie.ac.at/ierm/index.php?page=studien> abrufbar.

Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person solange sie noch einsichts- und urteilsfähig ist festlegen, welche Person oder Personen (als Bevollmächtigte/r) für sie entscheiden und sie vertreten kann bzw soll, wenn sie dies nicht mehr selber tun kann⁷.

Bereits vor 2006 gab es die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht in Vermögensangelegenheiten zu erreichen – nicht aber für den medizinischen Bereich. Durch das SachwalterrechtsänderungsG 2006 ist nun ausdrücklich geregelt, dass eine Vorsorgevollmacht auch medizinische Angelegenheiten umfassen kann. Somit kann eine Vorsorgevollmacht auch als „Alternative“ bzw Ergänzung zur Patientenverfügung gesehen werden, da der/die Bevollmächtigte ebenfalls medizinische Maßnahmen – auch lebenserhaltende – ablehnen kann.

Person des Bevollmächtigten

Als Vorsorgebevollmächtigte/r kommt grundsätzlich jede/r in Frage (EhepartnerIn, Kinder, Geschwister, FreundInnen etc) . Das Gesetz kennt nur eine Ausnahme: Der Bevollmächtigte darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird⁸.

Der Vorsorgebevollmächtigte ist verpflichtet, den subjektiven Willen des Vollmachtgebers zu befolgen, wie er das „subjektive Wohl“ dieser Person darstellt. Es spielt keine Rolle, wenn der subjektive Wille dem „objektiven Wohl“ widerspricht⁹. Dies bedeutet, dass der Vorsorgebevollmächtigte – wie auch der/die PatientIn – die Möglichkeit hat, „unvernünftige“ Entscheidungen zu treffen, wenn der/die ErrichterIn der Vorsorgevollmacht dies so wollte. Eine gerichtliche Genehmigung oder die Einholung einer „Second Opinion“ ist auch in diesen Fällen bei der Vorsorgevollmacht nicht erforderlich. Selbstverständlich muss die Anweisung des Auftragsgebers im Zustand der Entscheidungsfähigkeit erfolgt sein, und er darf sie zwischenzeitlich auch nicht widerrufen haben.

⁷ § 284f ABGB.

⁸ § 284f Abs 1 ABGB.

⁹ *Kletečka-Pulker*, Neue Formen der Selbstbestimmung, Journal für Hypertonie – Austrian Journal of Hypertension 2010; 14 (4), 12-20.

Formalkriterien

Wenn der/die Vorsorgebevollmächtigte auch über die Durchführung gravierender medizinischer Behandlungen oder über die zB dauerhafte Wohnsitzverlegung in ein Heim entscheiden soll, muss die Vorsorgevollmacht vor einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder vor Gericht errichtet werden¹⁰. Unter gravierenden medizinischen Behandlungen versteht man solche, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind.

Vorsorgevollmachten können im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.

Die Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden, solange der Vorsorgebevollmächtigte geschäftsfähig ist. Ist sie eingetragen, so muss auch der Widerruf eingetragen werden. Zudem kann für den Fall, dass der Bevollmächtigte nicht im Sinn des Bevollmächtigungsvertrages bzw. im Sinn des/der PatientIn handelt, ein Antrag auf Sachwalterschaft gestellt werden¹¹.

Gegenüberstellung Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Wie oben aufgezeigt, ist die Patientenverfügung ein Instrument, das die Selbstbestimmung von PatientInnen auch über den Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit hinaus, ermöglicht, es stößt allerdings in gewissen Bereichen an seine Grenzen. Mit der seit 2007 bestehenden Möglichkeit eine Vorsorgevollmacht auch auf medizinische Belange auszuweiten, kann die Vorsorgevollmacht nunmehr auch als „Alternative“ oder „Ergänzung“ zur Patientenverfügung herangezogen werden. Im Unterschied zur Patientenverfügung ermächtigt der Vollmachtgeber durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht eine Vertrauensperson, in medizinische Behandlungen einzuwilligen. Die Patientenverfügung hingegen ermöglicht bloß, bestimmte medizinische Behandlungen für den Fall des Verlustes der Einsichts- Urteils- oder Äußerungsfähigkeit, abzulehnen.

¹⁰ Dies gilt auch für jene Fälle, in denen die Vorsorgevollmacht Entscheidungen über eine dauernde Änderung des Wohnortes oder die Besorgung von wichtigen Vermögensangelegenheiten umfasst.

¹¹ § 284g ABGB; *Kletečka-Pulker*, Neue Formen der Selbstbestimmung, Journal für Hypertonie – Austrian Journal of Hypertension 2010; 14 (4), 12-20.

Tabelle 1: Übersicht Unterschiede Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

	Patientenverfügung	Vorsorgevollmacht für medizinische Belange
Zeitpunkt der Errichtung	PatientIn muss einsichts- und urteilsfähig sein	PatientIn muss geschäftsfähig sein
Wirksamwerden	Bei Verlust der Einsichts- Urteils- oder Äußerungsfähigkeit	Bei Verlust der Einsichts- Urteils- oder Äußerungsfähigkeit
Eintragung in zentrales Register	NEIN (dezentrale Register vorhanden)	JA (ÖZVV)
Inhalt	Ablehnung von bestimmten medizinische Maßnahmen	Ermächtigung zu Einwilligung/Ablehnung medizinischer Behandlungen an Vorsorgebevollmächtigten
Formalkriterien	Beachtliche: formfrei Verbindliche: Ärztliche Aufklärung + Rechtsanwalt, Notar, Patientenanwaltschaft	Errichtung vor Notar, Rechtsanwalt oder Gericht
Auswirkungen	Behandelnde/r ÄrztIn an PV gebunden	Vorsorgebevollmächtigter entscheidet im Einzelfall
Widerruf	Jederzeit möglich (auch nach Verlust von Einsichts- und Urteilsfähigkeit)	Jederzeit möglich (aber nur wenn Geschäftsfähigkeit vorhanden)

Autoren: **Dr. Maria Kletecka-Pulker, MMag. Katharina Leitner**

© März 2014 · NÖ PPA · Laut gedacht · Vorsorgevollmacht – ein unterschätztes Instrument?

Abschließende Bemerkungen

Die Möglichkeiten zur antizipierten Selbstbestimmung bringen mit Sicherheit viele Vorteile sowie die Möglichkeit, die eigenen Wertvorstellungen und Überzeugungen im medizinischen Alltag auch nach Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit bestmöglich durchsetzen zu können, mit sich. Wichtig ist allerdings, sich genau über die unterschiedlichen Möglichkeiten zu informieren, Vor- und Nachteile der Instrumente gegeneinander abzuwiegen und sich zu überlegen, wofür man die Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht nutzen möchte. Nicht zuletzt ist eine Einbindung nahe stehender Personen wichtig sowie die Kommunikation über die eigenen Wünsche und Wertvorstellungen nahestehender Personen.

Oftmals ist auch eine Kombination der einzelnen Instrumente sehr sinnvoll.

Über die Autorinnen:

Dr. Maria Kletečka-Pulker

2005 – dato	Geschäftsführerin am Institut für Ethik und Recht in der Medizin mit den Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none">• Selbstbestimmungsrechte• Schweigepflicht• Videodolmetschen im Gesundheitswesen• Patientensicherheit
2009 – dato	Mitglied der Bioethikkommission des Bundeskanzleramtes
2008 – dato	Geschäftsführerin und Gründungsmitglied der Plattform Patientensicherheit
2005 - dato	Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Medizinischen Universität Wien
2004	Doktoratsstudium Rechtswissenschaften
1996	Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Uni Wien

MMag. Katharina Leitner

08/2011 – dato	Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Ethik und Recht in der Medizin mit den Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none">• Instrumente zur Selbstbestimmung (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung)• Migration und Gesundheit• Patientensicherheit
10/2013 – dato	Doktoratsstudium Rechtswissenschaften
09/2011 – 11/2013	Lehrgangsbetreuung und Program Managerin Lehrgang „Patientensicherheit“, Plattform Patientensicherheit
10/2005 – 01/2011	Diplomstudium der Kultur- und Sozialanthropologie, Uni Wien
10/2005 – 11/2012	Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Uni Wien

Impressum

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig seit Juli 2001 und findet sich auf www.patientenanwalt.com zum kostenlosen Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Autoren: Dr. Maria Kletecka-Pulker, MMag. Katharina Leitner

© März 2014 · NÖ PPA · Laut gedacht · Vorsorgevollmacht – ein unterschätztes Instrument?